



Lukas Perler, Dr. med. vet., Kantonstierarzt, Amtsleiter, Amtsleitung
Waltersbachstrasse 5, 8090 Zürich, Telefon +41 43 259 41 41, Fax +41 43 259 41 40, kanzlei@veta.zh.ch,
www.veta.zh.ch

4. Januar 2024

**Aviäre Influenza (Vogelgrippe): Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung in den Kontroll- und Beobachtungsgebieten;
Allgemeinverfügung**

Im Oerlingerried wurde am 25. Dezember 2023 ein toter Schwan aufgefunden, der positiv auf Aviäre Influenza (Vogelgrippe, Geflügelpest) getestet und inzwischen als hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) bestätigt wurde. Zurzeit liegen keine Hinweise vor, dass eine Übertragung auf den Menschen befürchtet werden muss. Aufgrund der bekannten hohen Mutationsrate des Influenzavirus sollte der Kontakt zum Menschen trotzdem vermieden werden.

Die Bekämpfung und Vorsorge wegen Aviärer Influenza erfolgt gestützt auf Art. 24 Abs. 3 Bst. a und Art. 57 Abs. 2 Bst. b des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) in Verbindung mit Art. 122 Abs. 1 und 2, Art. 122f Abs. 2 bis 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401). Mit vorliegender Allgemeinverfügung legt das Veterinäramt in Abstimmung mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza im Kanton Zürich fest. Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Publikation am 5. Januar 2024 sofort in Kraft und gilt bis zu deren Widerruf.

Gestützt auf Art. 3 TSG, § 1 und § 2 des Kantonalen Tierseuchengesetz vom 24. September 2012 (KTSG; LS 916.21) und § 1 Abs. 1 der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 6. November 2013 (KTSV; LS 916.22) bestimmt das Veterinäramt beim Auftreten von HPAI (hochpathogener Aviärer Influenza) bei Wildvögeln das Ausmass des Kontroll- und Beobachtungsgebiets und die dazugehörigen tierseuchenpolizeilichen Massnahmen mit dem Ziel, die Einschleppung in Geflügelhaltungen zu verhindern. Als Kontrollgebiet wird in Absprache mit dem BLV ein Gebiet im Umkreis von 1 km um das Oerlingerried bestimmt. Aus Gründen der Machbarkeit sowie der Risikoeinschätzung gelten die Massnahmen für das Beobachtungsgebiet (im Umkreis von 3 km um das Oerlingerried, jedoch im Norden nur bis zur Kantonsgrenze) für Haltungen mit mindestens 50 Vögeln (Art. 59 bis 64 TSV). Als Kontroll- und Beobachtungsgebiete gelten die in der angehängten Karte bezeichneten Gebiete (Art. 122f Abs. 2 TSV).

Das Veterinäramt verfügt:

- I. Als **Kontroll- und Beobachtungsgebiet** gelten in Absprache mit dem BLV die gemäss angehängter Karte bezeichneten Gebiete im Kanton Zürich im Umkreis von 1 km beziehungsweise von 3 km maximal bis zur Kantonsgrenze um das Oerlingerried. Die angehängte Karte bildet Bestandteil dieser Verfügung.
- II. Im **Beobachtungsgebiet** gelten in Absprache mit dem BLV für Tierhaltungen mit 50 oder mehr Vögeln folgende Massnahmen:
 - a. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen
 - den Auslauf des Hausgeflügels auf den geschlossenen Aussenklimabereich beschränken, oder



- sicherstellen, dass im Aussenbereich sowie die Auslaufflächen und Wasserbecken durch Zäune oder Netze mit einer Maschenweite von höchstens 4 cm gegen den Zuflug von Wildvögeln gesichert sind, oder
 - Hausgeflügel in einem geschlossenen Stall oder in einem anderen geschlossenen Haltungssystem halten, das für Wildvögel nicht zugänglich ist.
 - b. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen die Hühner getrennt von Gänsen und Laufvögeln halten.
 - c. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen die Einschleppung des Virus in die Tierhaltung über Personen und Geräte verhindern, indem sie
 - die Anzahl von Personen mit Zutritt zur Tierhaltung auf das Notwendige beschränken,
 - eine Hygieneschleuse einrichten,
 - dafür sorgen, dass die Tierhaltung ausschliesslich mit Kleidern und Schuhen betreten wird, die nur für die Arbeit in der Tierhaltung getragen werden und die regelmässig gewaschen beziehungsweise gereinigt werden, und
 - dafür sorgen, dass vor und nach dem Betreten der Tierhaltung die Hände gewaschen und desinfiziert werden.
 - d. Alle Tierhalterinnen und Tierhalter müssen ausgeprägte respiratorische Symptome bei ihrem Geflügel, einen Rückgang der Legeleistung oder eine Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme einer Tierärztin oder einem Tierarzt melden.
 - e. Tierhalterinnen und Tierhalter, die 100 und mehr Stück Geflügel halten, müssen zusätzlich Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen.
 - f. Bei Geflügelhaltungen von mehr als 100 Tieren müssen Tierärztinnen und Tierärzte dem Veterinärämtesamt Betriebe mit Tieren mit respiratorischen Symptomen, einem Rückgang der Legeleistung um > 20 % während 3 Tagen, einer Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme um > 20 % während 3 Tagen oder einem Anstieg der Mortalitätsrate auf > 3 % in einer Woche melden.
 - g. In Abweichung zur Meldepflicht beim Anstieg der Mortalitätsrate nach Ziffer II. f. müssen Tierärztinnen und Tierärzte bei Geflügelhaltungen mit weniger als 100 Tieren dem Veterinärämtesamt bereits melden, wenn mehr als zwei Tiere in einer Woche verendet sind.
- III. Im **Kontrollgebiet** gelten für alle Tierhalter und Tierhalter von Geflügel
- a. die Auflagen nach Ziffer II. und
 - b. eine Verbringungssperre. Die direkte Abgabe zur Schlachtung ist erlaubt.
- IV. Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, an denen Geflügel aufgeführt wird, sind im **Kanton Zürich** verboten.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt am 5. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zu deren Widerruf.
- VI. Widerhandlungen gegen Dispositiv Ziffern I. bis IV. dieser Verfügung werden gemäss Art. 48a TSG bestraft. Art. 48a TSG lautet: "Mit Busse (bis CHF 10'000.-) wird bestraft, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt."
- VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet bei der Gesundheitsdirektion, Generalsekretariat, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich, schriftlich (postalisch) Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen



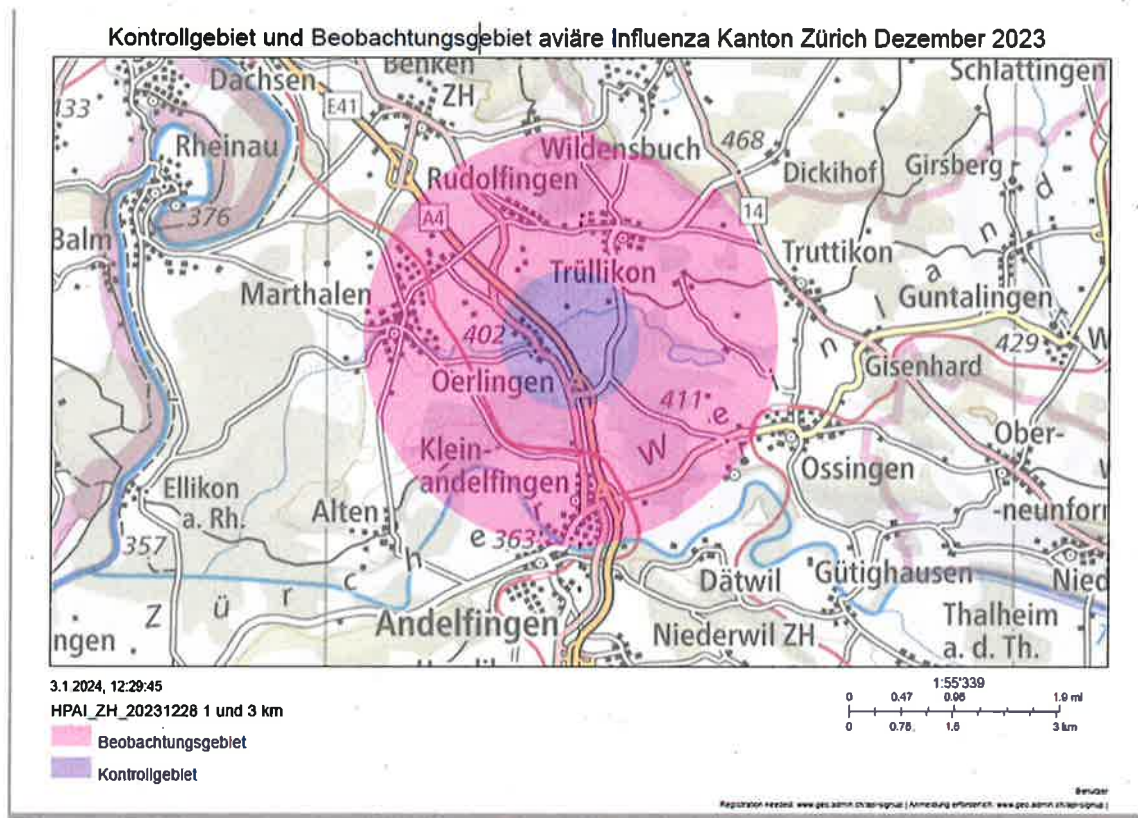
Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Frist steht während den Gerichtsferien nicht still.

VIII. Einem allfälligen Rekurs gegen Dispositiv Ziffern I. bis V. wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IX. Diese Allgemeinverfügung wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

Lukas Perler

Anhang: Karte Kontroll- und Beobachtungsgebiete vom Dezember 2023.



Zur Kenntnis an (per Mail):

- die registrierten Geflügelhalterinnen und –halter,
- die Gemeinden in den Gebieten,
- das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),
- die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.